Stuttgart, 28.06.2023

Betriebszuschüsse für Tageseinrichtungen für Kinder in freier Trägerschaft

Mitteilungsvorlage zum Haushaltsplan 2024/2025

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungstermin	
Jugendhilfeausschuss	Kenntnisnahme	öffentlich	10.07.2023	

Bericht

1. Ausgangssituation

Im Rahmen einer Projektgruppe, bestehend aus Vertretungen des Jugendamtes, der Stadtkämmerei und der freien Träger, wurden in den Jahren 2018 und 2019 für den Doppelhaushalt 2020/2021 Lösungsvorschläge entwickelt, um die Förderung der freien Träger von Kindertageseinrichtungen dem Bedarf anzupassen. Erwartet wurden dabei insbesondere eine transparente, sachgerechte und ausreichende Finanzierung sowie eine Gleichbehandlung aller Träger. Ein Ergebnis der Projektgruppe war, dass die bestehende Fördersystematik grundsätzlich beibehalten werden soll und über die Förderhöhen beziehungsweise -quoten weiter verhandelt werden muss.

Mit GRDrs 548/2020 und 686/2020 wurden die notwendigen Sachbeschlüsse zur Umsetzung der Förderverbesserungen aus dem Haushalt 2020/2021 herbeigeführt. Die ab 1. Januar 2020 geltenden Grundsätze für die Förderung der Betriebsausgaben von öffentlich-zugänglichen Kindertageseinrichtungen und von Betriebskindertagesstätten wurden beschlossen.

Weitere Förderverbesserungen wurden mit dem Sachbeschluss zur Umsetzung der Haushaltsbeschlüsse 2022/2023 (GRDrs 91/2022) umgesetzt und die Fördergrundsätze entsprechend fortgeschrieben.

2. Aktuelle Förderung

Die nachstehenden Förderverbesserungen wurden mit den Haushaltsbeschlüssen 2020/2021 und 2022/2023 beziehungsweise der Beschlussfassung der Ziffer 2 des Antrags 169/2019 CDU-Gemeinderatsfraktion und der Bündnis 90/DIE GRÜNEN-Gemeinderatsfraktion gefasst:

Wirkung seit	Fördertatbestand	Ifd. Förderverbes- serung/Jahr (Mio. EUR)
09/2019	Erhöhung des Förderbetrags pro Mittagessen von 1,10 EUR auf 1,88 EUR	2,55
01/2020	Anpassung der Pauschale für Sonstige Ausgaben auf 30.316 EUR bei Ganztagsgruppen und 22.976 EUR bei Gruppen mit verlängerter Öffnungszeit	1,397
01/2020	Förderung der Leitungsfreistellung mit 100 %	5,3
01/2021	Quote Personalkostenförderung unter Berücksichtigung der Voraussetzungen gemäß GRDrs 686/2020 für Betriebskindertagesstätten maximal 92,5 % öffentlich-zugängliche Kindertageseinrichtungen maximal 95 %	4,251
01/2022	Anpassung der Pauschale für Sonstige Ausgaben auf 34.840 EUR bei Ganztagsgruppen und 26.089 EUR bei Gruppen mit verlängerter Öffnungszeit	3,706
01/2023	Ab 2023 auf 35.845 EUR bei GT und 26.774 EUR bei VÖ	+0,823
01/2022	Möglichkeit zur Anstellung von bereits beim Träger beschäftigten PiA-Absolvent*innen, sofern sie noch in Erfahrungsstufe 1 sind, als auch neuen PiA-Ab- solvent*innen ab dem 1. Januar 2022 in Erfah- rungsstufe 2	1,009
01/2022	Erweiterung der förderfähigen Personalkosten um die praxisintegrierte Kinderpflegeausbildung / sozialpädagogische Assistenz	0,838
01/2022	Kompensation wegfallender Hortzuschüsse des Landes	0,124
01/2022	Gewährung eines trägerübergreifenden Stipendi- ums für Fachschüler*innen in der klassischen Aus- bildung zum/zur Erzieher*in	-
01/2021	Reduzierung der notwendigen Auslastungsquote für den Erhalt des vollen freiwilligen Zuschusses von 95 % auf 85 % für die Förderjahre 2021 und 2022	2,2
02/2023	Zusätzlicher Zuschuss bei Erhöhung der Höchstgruppenstärke	n.n.
05/2023	Förderung der Kosten für das "Deutschlandticket" als Personal(neben)kosten gemäß der aktuellen KiTa-Förderrichtlinie in einem Umfang von bis zu 95 %.	2,047
01/2022	Nachträgliche Erhöhung der Pauschale für Sonstige Ausgaben für die Jahre 2022 und 2023 aufgrund der stark gestiegenen Inflation um die Kerninflationsrate (ohne Energie und Nahrungsmittel)	0,48
01/2022	Nachträgliche Erhöhung der Zuschüsse für die Essensversorgung um die Preissteigerungsrate für Nahrungsmittel (12,6%)	2,48
Summe seit 2019	Fördererhöhungen insgesamt lfd. (Stand 2023)	27,205

3. Maßnahmen zur Umsetzung der geänderten Fördergrundsätze

Aufgrund der ab 1. Januar 2020 geltenden jeweiligen Fördergrundsätze und den ab 2021 geltenden Anpassungen wurden die nachstehenden Maßnahmen umgesetzt beziehungsweise befinden sich in der Vorbereitung zur Umsetzung.

3.1 Bescheid-/ Vertragsförderung

Nach einem Übergangsjahr 2020 mit der ursprünglichen Abrechnungssystematik in Form eines Festsetzungsbescheides über die gesetzliche Mindestförderung und dem freiwilligen Zuschuss, war geplant, ab dem Zuschussjahr 2021 einen Bewilligungsbescheid je Einrichtung gemäß § 8 Abs. 2 und 3 KiTaG über die gesetzliche Mindestförderung zu erstellen.

Die über die gesetzliche Mindestförderung hinausgehende Förderung (freiwilliger Zuschuss) erfolgt entsprechend § 8 Abs. 8 KiTaG auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung.

Aufgrund von Mehrarbeit, die durch die Corona-Pandemie entstanden ist, sowie eines größeren personellen Umbruchs innerhalb der Dienststelle war eine Einführung der neuen formellen Umsetzung für das Zuschussjahr 2021 nicht leistbar. Die Verfahrensänderung wurde jedoch ab dem Jahr 2022 erfolgreich umgesetzt.

3.2 Zuweisungsvereinbarung

Die Vereinbarung zum Zuweisungs- und Vermittlungsverfahren von Kita-Plätzen in freier Trägerschaft ist eine Voraussetzung für die erhöhte Personalkostenförderung ab Januar 2021. Die Vereinbarung wurde mit Vertretern der Dachverbände abgestimmt und allen Trägern zugeschickt. Die Träger hatten die Möglichkeit, die Vereinbarung für die Jahre 2023 und 2024 bis zum 31. Dezember 2022 zu unterzeichnen.

Insgesamt haben rund 60 % aller Träger die Vereinbarung unterzeichnet. Bezogen auf die Einrichtungen in freier Trägerschaft nehmen rund 67 % am Zuweisungs- und Vermittlungsverfahren von Kita-Plätzen in den Jahren 2023 und 2024 teil und können so die erhöhten Personalfördersätze in Anspruch nehmen.

4. Weiterentwicklung der Förderung / Haushaltsplan 2024/2025

Aus Sicht der Fachverwaltung bestehen für den kommenden Doppelhaushalt 2024/2025 nachfolgende Verbesserungsbedarfe, zu denen teilweise auch Anträge der freien Träger vorliegen.

4.1 Pauschale für Sonstige Ausgaben

4.1.1 Erhöhung der Pauschale für Sonstige Ausgaben

Wie unter Ziffer 2. dargestellt, beträgt die Pauschale für Sonstige Ausgaben in den Jahren 2022 und 2023

- ➤ 26.089 / 26.774 EUR bei Gruppen mit verlängerter Öffnungszeit.
- > 34.840 / 35.845 EUR bei Ganztagsgruppen

Aufgrund der stark gestiegenen Inflation wurde die Pauschale für Sonstige Ausgaben für die Jahre 2022 und 2023 nachträglich um die Kerninflationsrate (ohne Energie und Nahrungsmittel) erhöht (GRDrs 888/2022).

Damit betragen die Pauschalen nach der außerordentlichen Erhöhung im Jahr 2022

- > 26.421 bei Gruppen mit verlängerter Öffnungszeit.
- > 35.194 bei Ganztagsgruppen

Für das Jahr 2023 kann erst im Nachhinein die Kerninflationsrate ermittelt und die Pauschale für Sonstige Ausgaben entsprechend angepasst werden. Für die weitere Berechnung wurde die Erhöhung der Pauschale anhand der prognostizierten Kerninflationsrate für das Jahr 2023 in Höhe von 6,05 % (Durchschnittswert der Prognosen des ifo-Instituts und der KfW) kalkuliert auf

- ➤ 27.691 EUR bei Gruppen mit verlängerter Öffnungszeit.
- > 36.980 EUR bei Ganztagsgruppen

Die Pauschale für Sonstige Ausgaben wird als echte Pauschale (ohne Spitzabrechnung beziehungsweise Betrachtung des Fehlbetrags) unter Anwendung der jeweiligen Förderquote gewährt. Sie deckt folgende Ausgabepositionen ab:

- Fachberatung
- > Verwaltungsausgaben
- Sonstige Personalausgaben (zum Beispiel Hausmeister, Reinigungskräfte, etc.)
- > Gebäudeunterhaltung
- Unterhalt und Ersatzbeschaffung
- Bewirtschaftung (Heizung, Energie, Wasser, etc.)
- > Versicherungen
- Investitionsmaßnahmen bis 1.500 EUR

Die Pauschale für Sonstige Ausgaben wird für die Jahre 2024 und 2025 basierend auf den neuen Werten der Pauschale 2023 fortgeschrieben und gesteigert. Die Steigerung erfolgt auf Grundlage der durchschnittlichen Steigerungsraten der sonstigen Ausgaben des städtischen Trägers vom Jahr 2019 auf 2021 in Höhe von 2,63 % bei Gruppen mit verlängerter Öffnungszeit und 2,88 % bei Ganztagsgruppen.

Dadurch ergeben sich nachfolgende Werte für die Pauschale für Sonstige Ausgaben für die Jahre 2024 und 2025:

- ➤ 27.478 / 28.200 EUR bei Gruppen mit verlängerter Öffnungszeit.
- 36.879 / 37.943 EUR bei Ganztagsgruppen

Falls die tatsächliche Inflation signifikant höher ausfällt als die unterstellte Steigerungsrate, wird bei Bedarf ein separater Beschluss für eine nachträgliche Erhöhung der Pauschalen herbeigeführt.

	Mehrbedarf 2024 (gerun- det)	Mehrbedarf 2025 ff
Erhöhung der Pauschale (derzeit VÖ: 26.774 EUR, GTE: 35.845 EUR)	880.000 EUR	1.786.000 EUR

4.1.2 Erhöhung der Förderquote für die Pauschale für Sonstige Ausgaben

Neben der betragsmäßigen Erhöhung der Pauschale ist aus Sicht der Fachverwaltung auch die Erhöhung der Förderquote von derzeit 63 % bzw. 68 % für die Pauschale für Sonstige Ausgaben sinnvoll.

Die Erhöhung der Förderquote für die Pauschale war bereits Bestandteil des Lösungsvorschlags der eingangs erwähnten Projektgruppe.

In Anbetracht stetig steigender Kosten führt ein Eigenanteil an allen sonstigen Ausgaben in Höhe von 32 % bzw. 37 % dazu, dass zahlreiche Träger in Finanzierungsschwierigkeiten geraten, da durch die Deckelung der Elternbeiträge auf 140 % bzw. 150 % der städtischen Elternbeiträge keine weiteren Refinanzierungsmöglichkeiten für die Träger bestehen.

Basierend auf den aktuellen Förderquoten in Höhe von 63 % bzw. 68 % würde eine Erhöhung der Förderquoten für die Pauschale für Sonstige Ausgaben um je einen Prozentpunkt zu einem Mehraufwand von rd. 475.000 EUR führen, bei 5 Prozentpunkten wären es rd. 2.375.000 EUR.

Aus den genannten Gründen erachtet die Fachverwaltung eine Erhöhung der Förderquote für die Pauschale für Sonstige Ausgaben auf 90 % zur Sicherstellung der Finanzierung der Einrichtungen als sachgerecht und zukunftssicher, da damit den Trägern eine verlässliche und mit den Bedingungen des städtischen Trägers vergleichbare Kalkulationsgrundlage gewährleistet wird.

Die Erhöhung der Förderquote auf 90 % führt zu nachfolgendem Mehraufwand:

	Mehrbedarf 2024 ff (gerundet)
Erhöhung der Förderquote auf 90 %	11.912.000EUR

Die betragsmäßige Erhöhung der Pauschale für Sonstige Ausgaben <u>und die</u> Erhöhung der Förderquote auf 90 % führt zu folgendem Mehraufwand:

	Mehrbedarf 2024	Mehrbedarf 2025 ff
Erhöhung der Pauschale und Erhöhung der För- derquote auf 90 %	12.792.000 EUR	13.698.000 EUR

4.2 Erhöhung der Personalkostenförderung

Seit 1. Januar 2021 beträgt die Förderquote auf Antrag des Trägers maximal

- > 92,5 % bei Betriebskindertagesstätten,
- > 95 % bei öffentlich-zugänglichen Kindertageseinrichtungen,

wenn die in GRDrs 686/2020 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Diese beinhalten unter anderem die Begrenzung der Elternbeiträge auf 140 % der städtischen Kostenbeiträge. Damit soll sichergestellt werden, dass eine Förderverbesserung für die Träger mit Entlastungen für die Eltern einhergeht.

Die Personalkosten sind in den letzten Jahren aufgrund unterschiedlicher Entwicklungen fortwährend gestiegen:

- SuE-Tarifabschluss 2022
- Vrsl. TVöD-Tarifabschluss 2023
- "Deutschlandticket"
- Freiwillige SuE-Zulage
- Tarif+ für alle Fachkräfte

Auch bei der Personalkostenförderung verbleibt beim freien Träger ein Eigenanteil, den er, mit Ausnahme der Kirchen, nur über Elternbeiträge oder ggf. Spenden decken kann. Durch die vorgenannten tariflichen und übertariflichen Erhöhungen der Personalkosten ohne Anpassung der Förderung erhöht sich allerdings der zu leistende Eigenanteil der Träger, da wie oben dargestellt, die möglichen Elternbeiträge begrenzt sind. Die Begrenzung bezieht sich auf die städtischen Kostenbeiträge, die seit 2018 nicht mehr erhöht wurden.

Aufgrund der oben genannten Be- und Abschlüsse hat sich der Eigenanteil für die Träger je Fachkraftstelle exemplarisch rechnerisch durchschnittlich wie folgt erhöht:

Eingruppierung	Erhöhung des Eigenanteils in %
S 8a	16,25 %
S 8b	15,86 %
S 15	19,97 %

Unter Berücksichtigung der Förderquote für Personalkosten von maximal 95 % ergibt sich auf Basis aller Einrichtungen und Gruppen in freier Trägerschaft ein prognostizierter Mehraufwand durch den höheren Eigenanteil in Höhe von rund 2 Mio. EUR für die freien Träger.

Aus diesem Grund erachtet die Fachverwaltung eine Erhöhung der PK-Förderquote um 2,5 % zur Sicherstellung der Finanzierung der Einrichtungen als sachgerecht.

Ausgehend von einer Erhöhung der Personalkosten-Förderquote um einen Prozentpunkt, unter Berücksichtigung aller Gruppen und des entsprechenden förderfähigen Stellenschlüssels, ergibt sich nachstehender Mehraufwand. Die Stellen der Leitungsfreistellung sind dabei nicht berücksichtigt, da diese zu 100 % gefördert werden.

Erhöhung der För- derquote um einen Prozentpunkt	Öffentlich-zugängli- che Kindertagesein- richtungen	Betriebskinder- tagesstätten	Mehrbedarf gesamt (gerundet)	
Mehrbedarf 2024 ff.	2.135.000 EUR	258.000 EUR	2.393.000 EUR	

Eine Erhöhung der Förderquote für Personalkosten um 2,5 % führt zu folgendem Mehraufwand:

Erhöhung der Öffentlich-zugängli- Förderquote um 2,5 Prozent- punkte Öffentlich-zugängli- che Kindertagesein- richtungen		Betriebskinder- tagesstätten		
Mehrbedarf 2024 ff.	5.337.000 EUR	646.000 EUR	5.983.000 EUR	

Alternativ zum vorgenannten Vorschlag könnte aber auch entweder die Deckelung der Elternbeiträge aufgehoben werden, was voraussichtlich zu stark von den städtischen Sätzen abweichenden Elternbeiträgen bei freien Trägern führen würde oder die städtischen Kostenbeiträge könnten erhöht werden, was wiederum die Spielräume bei den freien Trägern erweitern würde. Beide Varianten werden hier nicht weiterverfolgt.

4.3 Erhöhung der Mietförderung

Gemäß den jeweils gültigen Fördergrundsätzen wird für Einrichtungen, die sich in Räumlichkeiten zur Miete befinden, eine Kaltmiete mit einer Förderquote von bis zu

- > 68 % bei Betriebskindertagesstätten,
- > 90 % bei öffentlich-zugänglichen Kindertageseinrichtungen,

gefördert. Bei der Beurteilung der förderfähigen Höchstmiete wird grundsätzlich von folgenden maximalen Eckwerten ausgegangen:

- ➤ 12 EUR pro qm im Innenstadtbereich (Mitte, Nord, Ost, Süd und West)
- ➤ 10 EUR pro qm in den äußeren Stadtbezirken
- > 144 qm pro Gruppe

Diese Eckwerte wurden letztmals im Jahr 2014 angepasst.

In den Fördergrundsätzen ist zwar geregelt, dass bei Neu- und Umbauten von diesen Eckwerten abgewichen werden kann. Durch die stark gestiegene Inflation seit 2022 wurden jedoch außergewöhnlich viele Mieterhöhungen für bestehende Einrichtungen und Mietverträge im Rahmen von vertraglich verankerten Indexmieten basierend auf dem Verbraucherpreisindex beantragt. Dadurch hat sich gezeigt, dass die Förderung auf Grundlage der aktuellen Eckwerte für Bestandsgebäude nicht mehr ausreichend ist, um die Mietkosten der Träger zu decken. Die Begrenzung auf die förderfähige Höchstmiete führt zu weiter steigenden Eigenanteilen für die Träger, die - neben den weiteren Eigenanteilen aus der Personalkostenförderung – aufgrund der Deckelung der Elternbeiträge nicht anderweitig gedeckt bzw. refinanziert werden kann.

Aus diesen Gründen schlägt die Fachverwaltung in Anlehnung an die Entwicklung auf dem Gewerbeimmobiliensektor eine Erhöhung der Eckwerte wie folgt vor:

- ➤ 18 EUR pro qm im Innenstadtbereich (Mitte, Nord, Ost, Süd und West)
- ➤ 16 EUR pro qm in den äußeren Stadtbezirken
- > 180 qm pro Gruppe

Diese Eckwerte gelten dabei für alle neu abgeschlossenen Mietverträge sowie für alle bestehenden Mietverträge bereits geförderter Einrichtungen, die über den alten Eckwerten liegen und bislang schon vom Jugendamt anerkannt wurden.

4.4 Erhöhung der Essenspauschalen

Seit 1. September 2019 beträgt der Zuschuss zum Mittagessen pauschal 1,88 EUR je ausgegebenem Essen. Der Zuschussbetrag errechnet sich auf Basis der durchschnittlichen städtischen Kosten je ausgegebenem Essen aus dem Jahr 2017 abzüglich der Beteiligung der Eltern in Form des Essensgeldes in Höhe von 70 EUR pro Monat bzw. 3,50 EUR je Essen.

Da die städtischen Kosten seit dem Jahr 2017, das letztmals als Basis der Berechnung diente, stark gestiegen sind, ist eine Anpassung der Essenspauschalen dringend notwendig. In Anbetracht des inflationsbedingten starken Anstiegs aller Kosten wurde mit GRDrs 888/2022 unter anderem vorgeschlagen, den Zuschuss zum Mittagessen für die Jahre 2022 und 2023 entsprechend der Preissteigerungsrate für Nahrungsmittel von 1,88 € auf 2,45 € zu erhöhen.

Auf Basis des Rechnungsergebnisses 2022 des städtischen Trägers betrugen die durchschnittlichen Kosten je ausgegebenem Essen im Jahr 2022 insgesamt 7,06 EUR. Das führt unter Berücksichtigung der Förderquote in Höhe von 75 % sowie des Abzugs des Essensgeldes der Eltern einen neuen Zuschuss zum Mittagessen in Höhe von 2,67 EUR.

	Mehrbedarf 2024 ff.		
Erhöhung des Zuschusses zum Mit-	3.442.000 EUR		
tagessen			

4.5 Weitere Bedarfe im Rahmen der Kita-Förderung

Neben den oben aufgeführten Förderbausteinen bestehen in weiteren Bereichen der Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder Mehrbedarfe. Diese werden nachfolgend dargestellt.

4.5.1 Erhöhung des Budgets für Bildungsförderung

Die Bildungsförderung und -Qualitätsentwicklung umfasst bisher die folgenden Eckpunkte:

- Prozessbegleitung und -beratung
- Individuelle Lernprozesse und Fortbildung
- ➤ Einrichtungsübergreifender Austausch und Reflexion
- Raumgestaltung, Ausstattung und Material

Gemäß den in GRDrs 125/2012 beschlossenen Grundsätzen für die Bildungsförderung und Qualitätsentwicklung in Stuttgarter Kindertageseinrichtungen berechnet sich die Förderung in Abhängigkeit von Ganztagsgruppen und Kindergartengruppen. Die Förderbeträge werden jährlich neu festgelegt, sind aber in den vergangenen Jahren unverändert geblieben. Sie betragen

- > 1.620 EUR / Ganztagsgruppe
- > 1.080 EUR / Kindergartengruppe.

Das Budget für die Bildungsförderung beträgt seit 2022 1,7 Mio. EUR. Aufgrund des kontinuierlichen Kita-Ausbaus erhöht sich jedoch die Gruppenanzahl und entsprechend auch der Mittelbedarf.

Ohne eine Budgeterhöhung müssten die Förderbeträge pro Gruppe gegebenenfalls reduziert werden. Zur Aufrechterhaltung der Förderung in der bisherigen Höhe, und um den Trägern damit Planungssicherheit zu gewährleisten, sowie den Kostensteigerungen der letzten Jahre Rechnung zu tragen, empfiehlt die Fachverwaltung die Erhöhung des Budgets.

Um dem immer mehr an Bedeutung zunehmenden Thema der Digitalisierung auch in der Bildungsförderung gerecht zu werden, schlägt die Fachverwaltung zudem vor, dass die Mittel für die Bildungsförderung von den Trägern auch für die Digitalisierung verwendet werden dürfen. Die Abrechnung der Ausgaben für die Digitalisierung erfolgt über den Baustein "Raumgestaltung, Ausstattung und Material". Hierauf dürfen richtliniengemäß bis zu 20 % des bewilligten Höchstzuschusses verwendet werden.

Der jährliche Mehrbedarf ab 2024 beträgt 300.000 EUR.

4.5.2 Fortschreibung der Förderbeträge für Schülertagheime

Schülertagheime erhalten einen pauschalen Förderbetrag pro Gruppe. Eine Gruppe umfasst 20 Stuttgarter Kinder bis unter 14 Jahren. Es werden Teilgruppen berechnet. Die Fördersätze werden entsprechend den tariflichen Steigerungen fortgeschrieben. Für die Jahre 2022 / 2023 betragen die Fördersätze bisher:

2022	22.353 EUR
2023	22.792 EUR

Diese Beträge werden nun anhand der tariflichen Steigerungen fortgeschrieben. Bislang wurde ausschließlich der Personalkostenanteil in Höhe von 80 % gesteigert. Aufgrund der allgemeinen Preissteigerung seit 2022 wird für die neuen Beträge 2024 und 2025 auch der Sachkostenanteil mitgesteigert.

2024	24.924
2025	25.853

5. Anträge freier Träger zum Doppelhaushalt 2022/2023

Die eingegangenen Anträge - Antragsteller und Inhalt - welche sich konkret auf die Bausteine der Grundsätze für die Förderung von Betriebsausgaben von Tageseinrichtungen für Kinder in freier Trägerschaft beziehen, sind den Anlage 1 – 4 zu dieser Vorlage zu entnehmen.

Darüber hinaus gehende Antragstellungen sind nachstehend zusammengefasst:

5.1 Gemeinsamer Antrag diverser Träger und Dachverbände

➤ Erstattung der Bonus- und Familiencard-Erstattungen pauschal auf den vollen Elternbetrag für das erste Kind, auch wenn die tatsächliche Elterngebühr geringer ist.

Wenn ein freier Träger sich dem Bonus- und Familiencardverfahren zur Reduzierung der Teilnahmebeiträge für die Betreuung und / oder das Essen wegen einer gültigen Bonus- oder Familiencard in seinen Einrichtungen angeschlossen hat, werden ihm dadurch entgangene Einnahmen erstattet.

Der Erstattungsbetrag für den Teilnahmebeitrag für Kinder mit Bonus- oder Familiencard errechnet sich auf der Basis des städtischen Gebührensatzes für eine Ein-Kind-Familie zuzüglich eines Aufschlags von maximal 40 %, sofern der tatsächliche Teilnahmebeitrag der Eltern höher ist als der jeweilige städtische Kostenbeitrag.

Ist der tatsächliche Teilnahmebeitrag geringer als der maximale Erstattungsbetrag in Höhe von 140 % des städtischen Kostenbeitrags für eine Ein-Kind-Familie (z. B. aufgrund der Staffelung der Elterngebühren nach den im Haushalt lebenden Kinder), so wird der tatsächliche Teilnahmebeitrag erstattet.

Einrichtungen mit einem besonders hohen Anteil an Kindern mit Bonuscard haben bereits die Möglichkeit einer zusätzlichen Förderung als Kinder- und Familienzentrum (KiFaZ).

Eine pauschale Erstattung im Rahmen des Bonus- und Familiencardverfahrens unabhängig vom tatsächlichen Teilnahmebeitrag ist zudem nicht mit dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vereinbar, insofern Gebühren erstattet werden würden, die den Trägern nicht in entsprechender Höhe entgangen sind.

Aus diesen Gründen wird der vorliegende Antrag von der Fachverwaltung als nicht sachgerecht eingeschätzt.

Schaffung und Förderung von zusätzlichen Stellenanteilen zur Armutsprävention, Sprachförderung und Inklusion nach dem Ansatz der sozialindexbasierten Ressourcensteuerung in allen Kitas mit hoher Armutsquote.

Bereits seit 2012 fördert die Landeshauptstadt Stuttgart Kindertageseinrichtungen als KiFaZ, in denen ein besonders hoher Anteil an Kindern mit Bonuscard und/oder Behinderung betreut werden. Ziel ist es, Bildungs- und Chancengerechtigkeit ab der frühen Kindheit zu ermöglichen.

Inzwischen werden in Stuttgart bereits 35 KiFaZ gefördert (vgl. GRDrs 156/20212 und GRDrs 86/2022) welche die gemeinsam mit den Trägern erarbeiteten und vom Gemeinderat beschlossenen Kriterien für die Förderung einer Kindertageseinrichtung (vgl. GRDrs 34/2020) als KiFaZ erfüllen.

Die KifaZ erhalten je nach Förderstufe jährlich pauschale Zuschüsse für Personalkosten und Sachkosten. Das Fachpersonal und die Honorarkräfte, die im KiFaZ beschäftigt sind, dürfen nicht auf den Stellenschlüssel der Tageseinrichtung zur Erfüllung der Betriebserlaubnis angerechnet werden. Der Nachweis einer festangestellten KiFaZ-Fachkraft dient der Qualitätssicherung und –entwicklung.

5.2 Antrag Bruderhausdiakonie

➤ 100 % - Förderung der Personal- und Sachkosten zuzüglich einer Pauschale von 4,5 % für die Verwaltung und Organisation sowie eines Risikozuschlages in Höhe von 1,5 %.

Der Träger "Bruderhausdiakonie" hat einen zusätzlichen, eigenständigen Antrag eingereicht, der inhaltlich über den Antrag unter Ziffer 5.1 hinausgeht.

Der Antrag unter Ziffer 5.1 wurde von mehreren Trägern und Dachverbänden gemeinsam ausgehandelt. Dabei erfolgte eine Verständigung auf Kernforderungen, die aus Trägersicht Priorität besitzen. Diesem gemeinsamen Antrag hat sich auch die Bruderhausdiakonie angeschlossen und diesen mitunterzeichnet.

Eine trägerspezifische dauerhafte Einzelfalllösung im Hinblick auf die strukturelle Kita-Förderung ist hinsichtlich des Gleichbehandlungsgrundsatzes nicht möglich.

Der Antrag der Bruderhausdiakonie wird daher von der Fachverwaltung nicht befürwortet.

5.3 gemeinsamer Antrag des Evangelischen Kirchenkreises und des Katholischen Stadtdekanats Stuttgart

Schulung von Nichtfachkräften für den Einsatz als pädagogische Zusatzkräfte in Kindertageseinrichtungen in vierteljährigen Modulen in Kooperation der Evangelischen und Katholischen Kirche und Unterstützung der Leitungen bei dieser Aufgabe.

Die an sich wünschenswerte Qualifizierung von Nichtfachkräften führt im Ergebnis nicht zu einer Verbesserung des Platzangebotes und wird von der Fachverwaltung daher als nicht zwingend erforderlich angesehen.

5.4 Antrag Caritasverband für Stuttgart e. V.

Wegfall der Begrenzung auf 120 % der städtischen Gebühren für Einrichtungen, die über ein nicht-förmliches Interessenbekundungsverfahren der Stadt Stuttgart vergeben wurden.

Kindertageseinrichtungen, die über ein nicht-förmliches Interessenbekundungsverfahren vergeben werden, haben einen öffentlichen Versorgungsauftrag und sollen den Grundbedarf im jeweiligen Stadtbezirk abdecken.

Der ausgewählte Träger verpflichtet sich dabei zur analogen Anwendung der Satzung der Landeshauptstadt Stuttgart über die Benutzung von städtischen Tageseinrichtungen für Kinder. Die Elternbeiträge (incl. Essensgeld) dürfen jedoch den städtischen Gebührensatz maximal um 20 % überschreiten.

Seit 2014 greift für Einrichtungen, die über ein nicht-förmliches Interessenbekundungsverfahren vergeben werden, eine Sonderregelung in Bezug auf die Mietförderung. Der ausgewählte Träger erhält eine Förderung der Miete nach den Standards der jeweils gültigen Fördergrundsätze des Jugendamts. Eine mögliche Differenz zur tatsächlichen Kaltmiete aufgrund größerer Flächen oder höherer gm-Mieten wird zu 100 % gefördert.

Im Rahmen der Kita-Förderung verbleibt bei den freien Trägern ein Eigenanteil, der, mit Ausnahme der Kirchen, nur über Elternbeiträge gedeckt werden kann. Durch kontinuierlich steigende Kosten (Personal, Sonstige Ausgaben, Essen etc.) erhöht sich der durch die Träger aufzubringende Eigenanteil fortwährend.

Die städtischen Elterngebühren blieben in den letzten Jahren in der Höhe unverändert – oder wurden sogar gesenkt.

Durch die besonders enge Bindung der Elternbeiträge an den städtischen Gebührensatz für Einrichtungen, die über ein Interessenbekundungsverfahren vergeben wurden, wird es aus diesen Gründen zunehmend schwer, kostendeckend zu agieren.

Die Fachverwaltung kann die Argumentation des Antrags nachvollziehen und schlägt daher vor, die Begrenzung der Elternbeiträge auf 120 % des städtischen Gebührensatzes für Einrichtungen, die über ein nicht-förmliches Interessenbekundungsverfahren vergeben wurden, aufzuheben. Stattdessen wird vorgeschlagen, diese Einrichtungen auf Grundlage der jeweils gültigen Fördergrundsätze zu fördern, in denen ebenfalls Begrenzungen der Elterngebühren (140 % bzw. 150 % des städtischen Gebührensatzes) enthalten sind, insofern Träger den freiwilligen Zuschuss in Anspruch nehmen wollen.

Die bestehende Sonderregelung in Bezug auf die Mietförderung bleibt davon unberührt und wird weiterhin wie gehabt angewendet.

Finanzielle Auswirkungen

Ergebnishaushalt (zusätzliche Aufwendungen und Erträge):

Teilhaushalt 510, Amtsbereich 5103161 Förderung freier Träger von Tageseinrichtungen und –pflege, Kontengruppe 43100, Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke

Maßnahme/Kontengr.	2024 TEUR	2025 TEUR	2026 TEUR	2027 TEUR	2028 TEUR	2029 ff. TEUR
Pauschale Sonstige Aus-gaben/43100	12.792	13.698	13.698	13.698	13.698	
Personalkosten/43100	5.983	5.983	5.983	5.983	5.983	
Essenszuschuss/43100	3.442	3.442	3.442	3.442	3.442	
Bildungsförderung/43100	300	300	300	300	300	
Finanzbedarf	22.517	23.423	23.423	23.423	23.423	

(ohne Folgekosten aus Einzelmaßnahmen, Investitionen oder zusätzlichen Stellen – diese bitte gesondert darstellen)

Für diesen Zweck im Haushalt/Finanzplan bisher bereitgestellte Mittel:

Maßnahme/Kontengr.	2024 TEUR	2025 TEUR	2026 TEUR	2027 TEUR	2028 TEUR	2029 ff. TEUR
Betriebszuschüsse Förde- rung von Kindern in Tages- einrichtungen /43100	269.543	275.071	275.071	275.071	275.071	
Bildungsförderung/43100	1.700	1.700	1.700	1.700	1.700	

Mitzeichnung der beteiligten Stellen:

Die Referate AKR und WFB haben Kenntnis genommen. Haushalts- und stellenrelevante Beschlüsse können erst im Rahmen der Haushaltsplanberatungen erfolgen.

Stellungnahme von Referat WFB:

"In Anbetracht stetig steigender Aufwendungen und wachsender Belastungen/Herausforderungen für die Stadtverwaltung, nicht zuletzt im Hinblick auf die Erfüllung des Rechtsanspruchs und den Fachkräftemangel sollte die Thematik Erhöhung der Kitagebühren dringend in den anstehenden Doppelhaushaltsplanberatungen angegangen werden.

Wie in der Mitteilungsvorlage dargestellt wurden die Kitagebühren seit 2018 nicht mehr erhöht, sondern vielmehr immer weiter "gesenkt" durch Entlastungen einzelner Personengruppen. Auf Grund dieser konträren Vorgehensweise und dem Spannungsverhältnis zwischen stark steigenden Kosten und diesen gegenüberstehend gleichbleibende bzw. sinkende Erträgen ist der Kostendeckungsgrad deutlich unter den vom KVJS empfohlenen Kostendeckungsgrad gesunken.

Es muss im Hinblick auf die multiplen Herausforderungen mit denen die Landeshauptstadt Stuttgart konfrontiert wird (bspw. Ukrainekrise, Nachwirkungen der Corona-Pandemie, Ganztagsanspruch in Grundschulen ab 2026, Energiepreissteigerungen, etc.) ein Umdenken erfolgen. Das höchste Ziel des Haushaltsrechts, den Haushaltsausgleich und die damit einhergehende Sicherstellung der stetigen Aufgabenerfüllung ist anderweitig langfristig nicht mehr möglich bzw. bereits heute nicht mehr erreichbar. Hierzu müssen vor allem Erträge für in Anspruch genommene Leistungen (Einzelner) überprüft/kritisch hinterfragt werden.

Aus Sicht der Finanzverwaltung ist die Beibehaltung der aktuellen Kitagebühren kein länger gangbarer Weg.

Auch die Tatsache, dass sich die Freien Träger trotz umfangreicher Förderverbesserungen in den letzten zwei Doppelhaushalten weiterhin mit der Problemstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit konfrontiert sehen unterstreicht, dass man auch andere Lösungsmöglichkeiten/Stellschrauben in Betracht ziehen sollte. Abschließend lässt sich diesbezüglich also sagen, dass die Freien Träger durch die Erhöhung der Kita-Gebühren wieder mehr (finanziellen) Handlungsspielraum hätten. Langfristig sollte in diesem Zusammenhang auch die Notwendigkeit eines flächendeckenden Angebots an VÖ- und GT-Angeboten kritisch hinterfragt/geprüft und an den tatsächlichen Bedarf angepasst werden. Hierfür sollten bereits im anstehenden Doppelhaushalt die Weichen gestellt werden."

Vorliegende Anfragen/Anträge:

Erledigte Anfragen/Anträge:

Isabel Fezer Bürgermeisterin

Anlagen

4 Trägeranträge